

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 189

**Ambulante Interventionen
der DDR-Jugendhilfe
in die Familien in den 1960er
bis 1980er Jahren**

Rechtliche Normierung sowie tatsächliche Anlässe

Von

Iris Riege



Duncker & Humblot · Berlin

IRIS RIEGE

Ambulante Interventionen der DDR-Jugendhilfe
in die Familien in den 1960er bis 1980er Jahren

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 189

Ambulante Interventionen der DDR-Jugendhilfe in die Familien in den 1960er bis 1980er Jahren

Rechtliche Normierung sowie tatsächliche Anlässe

Von

Iris Riege



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-15477-7 (Print)
ISBN 978-3-428-55477-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Die Gefährdung der Erziehung und Entwicklung, der Gesundheit oder der wirtschaftlichen Interessen des Kindes ist als Zustand zu verstehen, der das Eingreifen der staatlichen Organe erfordert.“

Kommentar zum FGB,
5. Aufl. von 1982, zu § 50, S. 146

Vorwort und Danksagung

Während meiner Promotion wurde mir häufig die Frage gestellt, wie ich – eine kurz vor der Wende in Bayern geborene Juristin – denn dazu gekommen sei, gerade ein Buch über das Recht der DDR und insbesondere der Jugendhilfe zu schreiben.

Das Anliegen für eine rechtshistorische Arbeit besteht für mich in erster Linie darin, mich in eine völlig neue Denkweise hineinzubegeben, um sich durch diesen Prozess der Axiome und Selbstverständlichkeiten des eigenen Rechtssystems in besonderer Weise bewusst zu werden und dadurch über diese hinaustreten zu können. Dieses kann durch die Erforschung der ehemaligen DDR in besonderer Weise erfüllt werden, da es als sozialistisches Rechtssystem eine Welt mit völlig eigenen Regeln darstellt, zusätzlich aber als neuere deutsche Geschichte auch für die Gegenwart direkte Relevanz hat.

Mein Interesse, dies explizit anhand der Jugendhilfe zu untersuchen, wurde durch das Buch „Zwangsadoptionen in der DDR“ von Marie-Luise Warnecke¹ geweckt: ihre Darstellung der staatlichen Interventionen mit der höchsten Intensität – Adoptionen gegen bzw. ohne den Willen der Eltern – passt in die bisherige Rezeption der DDR-Geschichte und führte mich zu der Frage, wie denn die alltägliche und rein ambulante Tätigkeit der Jugendhilfe aussah.

Die in dieser Arbeit in Hinblick auf Erwägungen der materiellen Gerechtigkeit verfolgte „neutrale“ Herangehensweise soll gewährleisten, gerade das DDR-Typische des Rechtssystems herauszuarbeiten, und machte die Untersuchung automatisch auch zu einer rechtsdogmatischen Arbeit am Beispiel der Jugendhilfe. Fragen der materiellen Gerechtigkeit wurden damit bewusst ausgeklammert; diese mag der Leser² aufgrund der dargestellten Fakten selbst entscheiden.

Gerade dieses Anliegen, ein völlig anderes Rechtssystem von innen heraus Schritt für Schritt zu verstehen und sich seinem essentiellen Gehalt zu nähern, sowie sich von der eigenen BRD-rechtlichen Herangehensweise zu distanzieren und sich nicht von gängigen Klischees über die DDR vereinnahmen zu lassen, machte die Arbeit besonderes spannend und stellte gleichzeitig eine große Her-

¹ Warnecke, Marie-Luise, *Zwangsadoptionen in der DDR*, Berlin 2009. Als weitere Inspiration ist auch das Werk von Markovits zu nennen, *Markovits, Inga, Gerechtigkeit in Lüritz – Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte*, München 2006.

² Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel „der Leser“/„die Leserin“, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

ausforderung dar. Diesen Erkenntnisprozess soll das vorliegende Buch möglichst transparent und chronologisch nachzeichnen.

Die Arbeit wurde in der Fassung vom 5. August 2016 im Oktober 2016 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Stand der Literatur ist der der Verteidigung (Dezember 2016).

Die Entstehung der Untersuchung haben Personen und Institutionen gefördert, welchen ich an dieser Stelle ausdrücklich danke:

An erster Stelle möchte ich meinen Doktorvater, Prof. Dr. Martin Löhnig, nennen, der mich entscheidend zu dieser Untersuchung inspiriert und mich die gesamte Dauer in jeder Hinsicht unterstützt und gefördert hat. Herzlichen Dank dafür. Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker danke ich für die rasche Anfertigung des Zweitgutachtens.

Prof. Dr. Eberhard Mannschatz möchte ich für das im Anhang abgedruckte Interview und seine Einblicke in die Jugendhilfe und die politischen Hintergründe der DDR als Zeitzeuge danken. Die Erstellung der Arbeit wäre ohne die Bereitstellung von Akten sowie die zeitintensive Anfertigung von Kopien nicht möglich gewesen. Ich danke deshalb den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Archive: Kreisarchiv Bautzen, Bezirksamt Pankow von Berlin, Bezirksamt Mitte von Berlin und Kreis- und Verwaltungsarchiv des Landkreises Oberhavel. Für die finanzielle Beteiligung an Archivreisen und Kopierkosten danke ich der Frauenförderung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg.

Für ihr zeitliches Engagement, die wertvollen fachlichen Anmerkungen und die persönliche Begleitung gilt mein besonderer Dank Dr. Barbara Bucher, Jonas Kühne, Philipp Riege, Julia Schlicht, Christian Seitz und Sebastian Wild.

Außerdem danke ich meinen Eltern Renate und Gerd Riege für ihre Inspiration und Unterstützung, ohne die meine gesamte juristische Ausbildung nicht denkbar gewesen wäre.

Von der ersten Idee bis hin zur Veröffentlichung haben mich viele weitere geschätzte Menschen bei diesem vielfältigen Prozess begleitet und mich jeder auf seine Weise unterstützt. Dafür bin ich allen sehr verbunden.

Abschließend möchte ich Ursula Warko für ihren bedingungslosen Rückhalt danken. Ihr widme ich dieses Buch.

Berlin/Nürnberg, im Dezember 2019

Iris Riege

Inhaltsübersicht

Einführung	19
I. Erkenntnisinteresse	19
II. Forschungsstand	20
III. Untersuchungsgegenstand und Begriffsklärung	22
IV. Forschungsleitende Fragestellung	26
V. Gang der Untersuchung: Quellen, Methoden und Vorgehensweise	27

1. Kapitel

Exegese zentraler Rechtsnormen	35
A. Familie und Erziehung in der Verfassung der DDR und im FGB	36
I. Art. 38 der Verfassung der DDR von 1968	36
II. Zentrale Normen des FGB von 1965	50
III. Zwischenergebnis: Normiertes sozialistisches Familienverständnis und Erziehungsideal sowie Gesellschafts- bzw. Staatsbegriff	88
B. Rechtliche Normierung der Tätigkeit und Organisation der Jugendhilfe	96
I. Die Jugendhilfe als staatliches Organ: Grundsätzliche Normierung staatlicher bzw. gesellschaftlicher Tätigkeit im Bereich der Familie nach dem FGB	97
II. Organisation und Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der Jugendhilfe	113
III. Zwischenergebnis: Normierte Tätigkeit der Jugendhilfe	120
C. Rechtliche Normierung der Interventionen der Jugendhilfe	121
I. Rechtliche Normierung der Interventionen der Jugendhilfe, insbesondere nach dem FGB	122

II. Zwischenergebnis: Rechtliche Normierung von Interventionen und Bedeutung vor dem Hintergrund der generellen Konzeption der Jugendhilfe	158
D. Ergebnisse der Exegese und Notwendigkeit einer empirischen Untersuchung	162
<i>2. Kapitel</i>	
Empirische Analyse von Einzelfallakten der Jugendhilfe des ehemaligen Kreises Hoyerswerda	
	166
A. Vorgehen	168
I. Aktenbestand: Einzelfallakten der Jugendhilfe aus dem ehemaligen Kreis Hoyerswerda	168
II. Gang der Auswertung, Begrifflichkeiten und Auswertungsmethoden	178
III. Kritische Beleuchtung der Valenz der zu erzielenden Ergebnisse	179
B. Ermittlung der relevanten Einzelfallakten: Untersuchungszeitraum, „Arbeiterschicht“ und ambulante Tätigkeit der Jugendhilfe	181
I. Geburtenjahrgänge 1955–1980	181
II. Arbeitgeber der Eltern bzw. Wohnort der Familie	181
III. Akte dokumentiert ambulante Maßnahmen	182
IV. Relevante Akten	182
C. Auswertung: Tatsächliche Anlässe der Interventionen der Jugendhilfe	183
I. Auswertung des Aktenbestandes nach quantitativen Verfahren: Erforschung der Rechtspraxis der Jugendhilfverfahren	183
II. Auswertung nach qualitativen Verfahren: Analyse der Lebenssachverhalte	187
D. Ergebnis: Tatsächliche Anlässe der dokumentierten Interventionen	217
Schlussbetrachtung: Rechtsbegriff des „öffentlichen“ DDR-Familienrechts	221
Anhang I: Interview mit Prof. Dr. Eberhard Mannschatz am 21.03.2012 in Berlin	228
Anhang II: Auszüge aus den Gesetzestexten der DDR sowie Art. 6 GG	237
Anhang III: Liste der von der Untersuchung ausgeschlossenen Akten	244
Anhang IV: Ergebnisse der statistischen Auswertung	249

Anhang V: Ergebnisse der qualitativen Auswertung	254
Quellen- und Literaturverzeichnis	257
I. Quellen	257
II. Literatur	258
Stichwortverzeichnis	261

Inhaltsverzeichnis

Einführung	19
I. Erkenntnisinteresse	19
II. Forschungsstand	20
III. Untersuchungsgegenstand und Begriffsklärung	22
IV. Forschungsleitende Fragestellung	26
V. Gang der Untersuchung: Quellen, Methoden und Vorgehensweise	27
1. Primärquellen	27
a) Rechtliche Primärquellen	28
b) Archivalische Quellen	29
c) Interview mit Prof. Mannschatz	30
2. Methoden	30
a) Exegese der Rechtsnormen	31
b) Empirische Auswertung	32
c) Ergebnisse	33
3. Vorgehensweise	33

1. Kapitel

Exegese zentraler Rechtsnormen	35
A. Familie und Erziehung in der Verfassung der DDR und im FGB	36
I. Art. 38 der Verfassung der DDR von 1968	36
1. Wortlaut und Auslegung anhand des Verfassungskommentars	37
2. Normierter Gesellschaftsbegriff des Verfassungskommentars	41
3. Verständnis von sozialistischen Grundrechten und Grundpflichten nach dem amtlichen Lehrbuch von 1980	42
a) Sozialistische Grundrechte	43
b) Sozialistische Grundpflichten	44
c) Garantien und subjektive Rechte	47
4. Fazit zum Familien- und Erziehungsverständnis anhand der Verfassung der DDR	49
II. Zentrale Normen des FGB von 1965	50
1. Grundsätze des FGB	50
a) Präambel des FGB	51
aa) Legaldefinition von Familie	51

bb)	Die Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft	53
(1)	Hauptaufgabe bzw. Hauptfunktion der Familie	54
(2)	Entwicklungsprozess zur sozialistischen Familie	55
(3)	Sozialistische Idealgesellschaft	55
cc)	Aufgaben des FGB	56
b)	§ 1 FGB	59
aa)	In der Kommentierung zu § 1 FGB keine direkte Nennung von Rechten der Bürger	61
bb)	Ergeben sich indirekt aus den Kommentierungen zu § 1 FGB „Rechte“ der Bürger?	62
(1)	Bestehen Rechtspflichten der staatlichen bzw. gesellschaftlichen Organe?	62
(2)	Bestehen Schranken bei der Umsetzung des Schutzes und der Förderung?	62
(3)	Die Auslegung der Begriffe Schutz und Förderung	63
c)	§ 3 FGB	64
aa)	Sozialistisches Familienbild	65
bb)	Sozialistisches Erziehungsverständnis	66
d)	Fazit zu den Grundsätzen des FGB	68
2.	§§ 42, 43 und 49 FGB	69
a)	§ 42 FGB	69
aa)	Inhalt und Aufgaben des Erziehungsziels	70
(1)	Umsetzung der Aufgaben aus dem Erziehungsziel	72
(2)	Erziehungsprozess gem. § 42 Abs. 3 FGB	73
(3)	Entwicklungstendenzen in der Kommentierung zum Erziehungsprozess	75
bb)	Erziehungsrecht gemäß den Kommentierungen zu § 42 FGB	75
b)	§ 43 FGB	78
aa)	Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes, § 43 S. 1 FGB	79
bb)	Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes, § 43 S. 1 FGB	79
cc)	Betreuung	80
dd)	Beaufsichtigung	81
ee)	Rechtliche Vertretung des Kindes	82
ff)	Regelung der Vermögensangelegenheiten des Kindes	83
gg)	Bestimmung des Aufenthalts des Kindes	83
c)	§ 49 FGB	85
d)	Fazit zu den §§ 42, 43 und 49 FGB	87
3.	Fazit zu den zentralen Normen des FGB	87
III.	Zwischenergebnis: Normiertes sozialistisches Familienverständnis und Erziehungsideal sowie Gesellschafts- bzw. Staatsbegriff	88
1.	Entwicklung der zentralen Begrifflichkeiten im Untersuchungszeitraum	89

2. Sozialistischer Familienbegriff	90
3. Sozialistisches Erziehungsverständnis	91
4. Sozialistischer Staats- und Gesellschaftsbegriff	93
5. Aufgaben statt Rechte für die Eltern	93
6. Fazit	95
B. Rechtliche Normierung der Tätigkeit und Organisation der Jugendhilfe	96
I. Die Jugendhilfe als staatliches Organ: Grundsätzliche Normierung staatlicher bzw. gesellschaftlicher Tätigkeit im Bereich der Familie nach dem FGB	97
1. Staatliche bzw. gesellschaftliche Tätigkeit anhand der unter Kap. 1 A. analy- sierten Normen	97
2. Staatliche bzw. gesellschaftliche Tätigkeit anhand der §§ 4 und 44 FGB	103
a) § 4 FGB	104
aa) § 4 Abs. 1 S. 1 FGB: Die Pflichten der <i>staatlichen</i> Organe	104
bb) § 4 Abs. 1 S. 2 FGB: Zusammenarbeit mit <i>gesellschaftlichen</i> Organi- sationen und Kollektiven	105
b) § 44 FGB	108
II. Organisation und Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der Jugendhilfe	113
1. Organe auf unterer Verwaltungsebene (Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke)	113
a) Das Referat Jugendhilfe	113
b) Der Jugendhilfeausschuss	114
c) Die Jugendhilfekommission	115
d) Der Vormundschaftsrat	116
2. Organe auf Bezirksebene	117
3. Organe auf Ministerialebene	117
4. Leitung und Kontrolle der örtlichen Organe	117
5. Verfahrens- und Formvorschriften der JHVO	119
III. Zwischenergebnis: Normierte Tätigkeit der Jugendhilfe	120
C. Rechtliche Normierung der Interventionen der Jugendhilfe	121
I. Rechtliche Normierung der Interventionen der Jugendhilfe, insbesondere nach dem FGB	122
1. Rechtsgrundlagen für Interventionen der Jugendhilfe	123
2. Wortlaut der §§ 49 Abs. 2, 50 FGB und § 1 JHVO	125
3. Auslegung der §§ 49 und 50 FGB anhand des FGB-Kommentars	129
a) Auslegung des § 49 FGB, insbesondere Absatz 2	129
aa) Kommentierung von 1966	129
bb) Kommentierung von 1970	130
cc) Kommentierung von 1973	131
dd) Kommentierung von 1982	132

b) Auslegung des § 50 FGB	133
aa) „Allgemeines“	133
(1) Kommentierung von 1966	134
(2) Kommentierung von 1970	135
(3) Kommentierung von 1973	136
(4) Kommentierung von 1982	137
(5) Fazit zu den Kommentierungen zu § 49 Abs. 2 FGB (i.R.d. § 49 Abs. 2 FGB und auch i.R.d. § 50 FGB)	138
Exkurs: Begriff der Erziehungsschwierigkeiten i.S.d. § 49 Abs. 2 FGB	139
Exkurs: Erkenntnisse zum sozialistischen „Eingriffs“-Begriff und zur gesellschaftlichen Hilfe	141
bb) Voraussetzungen des § 50 FGB	144
(1) Auslegung des Begriffs der „Gefährdung“ sowie der „Gefährdung der Erziehung und Entwicklung“ im Speziellen i.S.v. § 50 FGB	144
(2) Kein Verschulden der Eltern für die Gefährdung, § 50 S. 1 FGB	154
4. Fazit zu den §§ 49 Abs. 2, 50 FGB und § 1 JHVO	156
II. Zwischenergebnis: Rechtliche Normierung von Interventionen und Bedeutung vor dem Hintergrund der generellen Konzeption der Jugendhilfe	158
1. Rechtliche Normierung von Interventionen	158
2. Bedeutung vor dem Hintergrund der generellen Konzeption der Jugendhilfe	159
D. Ergebnisse der Exegese und Notwendigkeit einer empirischen Untersuchung	162

2. Kapitel

Empirische Analyse von Einzelfallakten der Jugendhilfe des ehemaligen Kreises Hoyerswerda

166

A. Vorgehen	168
I. Aktenbestand: Einzelfallakten der Jugendhilfe aus dem ehemaligen Kreis Hoyerswerda	168
1. Aktenlage und Auswahl des Aktenbestandes	168
2. Beschreibung des Quellenmaterials und datenschutzrechtliche Anforderungen	171
II. Gang der Auswertung, Begrifflichkeiten und Auswertungsmethoden	178
III. Kritische Beleuchtung der Valenz der zu erzielenden Ergebnisse	179
B. Ermittlung der relevanten Einzelfallakten: Untersuchungszeitraum, „Arbeiterschicht“ und ambulante Tätigkeit der Jugendhilfe	181
I. Geburtenjahrgänge 1955–1980	181
II. Arbeitgeber der Eltern bzw. Wohnort der Familie	181
III. Akte dokumentiert ambulante Maßnahmen	182
IV. Relevante Akten	182

C. Auswertung: Tatsächliche Anlässe der Interventionen der Jugendhilfe	183
I. Auswertung des Aktenbestandes nach quantitativen Verfahren: Erforschung der Rechtspraxis der Jugendhilfeverfahren	183
1. Erarbeitung von auswertungsleitenden Fragen und Indikatoren bezüglich der Rechtspraxis der Verfahren	184
2. Ergebnisse der statistischen Auswertung	184
3. Fazit zur quantitativen Analyse	186
II. Auswertung nach qualitativen Verfahren: Analyse der Lebenssachverhalte	187
1. Deduktive Erarbeitung einer qualitativen Auswertungsmethode	189
2. Erarbeitung von objektiven Kriterien für eine Typisierung der Akten	190
Exkurs: Verhältnis des Quellenmaterials zu den geltenden Normen einerseits und dem zu ermittelnden tatsächlichen Lebenssachverhalt andererseits	191
a) Soziale Ausgangssituation in der Familie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens	193
b) Gegenstand des Schwerpunktes der Interventionen der Jugendhilfe	195
3. Ergebnisse der qualitativen Analyse	196
a) „Typisierbare“ und „komplexe“ Akten	196
b) Die Stichprobenlänge als Ergebnis	198
c) Typenmodell der durch die Kriterien abbildbaren Akten	199
d) Akten mit „komplexerem“ Lebenssachverhalt bzw. nicht typisierbare Akten	207
4. Fazit zur qualitativen Analyse	215
a) „Typisierbare“ Akten	215
b) „Komplexe“ Akten	216
D. Ergebnis: Tatsächliche Anlässe der dokumentierten Interventionen	217
Schlussbetrachtung: Rechtsbegriff des „öffentlichen“ DDR-Familienrechts	221
Anhang I: Interview mit Prof. Dr. Eberhard Mannschatz am 21.03.2012 in Berlin	228
Anhang II: Auszüge aus den Gesetzestexten der DDR sowie Art. 6 GG	237
Anhang III: Liste der von der Untersuchung ausgeschlossenen Akten	244
Anhang IV: Ergebnisse der statistischen Auswertung	249
Anhang V: Ergebnisse der qualitativen Auswertung	254
Quellen- und Literaturverzeichnis	257
I. Quellen	257
II. Literatur	258
Stichwortverzeichnis	261

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
anl.	anlässlich
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
f., ff.	folgende, fortfolgende
FGB	Familiengesetzbuch der DDR
fol.	folio (dt. Blatt)
GBI.	Gesetzesblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
i.R.d.	im Rahmen des/im Rahmen der
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JHVO	Jugendhilfeverordnung der DDR
Kap.	Kapitel
n.f.	nicht feststellbar
r	recto (dt. „auf der Vorderseite von“)
S.	Seite(n)
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	und andere
v	verso (dt. „auf der Rückseite von“)
vgl.	vergleiche
XXX	Platzhalter für die Namen von natürlichen Personen (aus datenschutzrechtlichen Gründen)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Einführung

I. Erkenntnisinteresse

Das leitende Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit besteht in der Erforschung der *Rechtsgrundlagen und der Rechtswirklichkeit staatlicher Interventionen in der DDR*¹ – und damit des *öffentlichen Rechts der DDR im weitesten Sinne – anhand des „öffentlichen“² DDR-Familien- und Jugendhilferechtes.*

Es wird nicht allein eine Normengeschichte im Sinne der klassischen Rechtsgeschichte, aber auch nicht lediglich eine faktische Normanwendungsgeschichte staatlicher Interventionen in der DDR untersucht, sondern gerade auch sozialhistorische Aspekte mit einbezogen. So soll neben der *Normenebene* also nicht eine Verwaltungsgeschichte erzählt werden, sondern insbesondere die *Sozialrechtsgeschichte* von staatlichen Interventionen erforscht werden. Dieses spezifische Erkenntnisinteresse ergibt sich *aus dem Studium des öffentlichen DDR-Rechts selbst*, welches als sozialistisches Recht auf einem grundlegend eigenen Rechtsverständnis mit völlig anderen Grundannahmen, staatlichen Interessen und Vorstellungen basiert und damit die *soziale Wirklichkeit in einem sozialistischen System* in einer ganz spezifischen Weise gestaltete. Die Arbeit wird daher maßgeblich durch das Anliegen bestimmt, aus dem Zusammenhang zwischen Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit das *DDR-Typische* staatlicher Interventionen herauszuarbeiten.

Hieraus folgt ein *interdisziplinäres Erkenntnisinteresse*: es ergeben sich in Bezug auf die staatlichen Interventionen *juristisch-dogmatische* und *sozialhistorische Fragen*, welche auf der *grundlegenden rechtssoziologischen Vorstellung basieren*, dass das Rechtssystem nur als eines von mehreren Ordnungsprinzipien in einer Gesellschaft zu betrachten ist³ und daher nicht isoliert untersucht werden kann.

All diese Faktoren werden im Zusammenhang mit dem *öffentlichen Familien- und Jugendhilferecht* besonders relevant: Anhand dieses Rechtsgebietes wird das Ver-

¹ Was bei der vorliegenden Untersuchung unter „Intervention“ verstanden wird, wird i.R.d. Untersuchungsgegenstandes erarbeitet unter Einleitung, III. Untersuchungsgegenstand und Begriffsklärung.

² Ob es in der DDR „öffentliches“ Recht im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Verständnisses geben konnte wird noch ausführlich diskutiert werden, vgl. unter 1. Kapitel: Exegese zentraler Rechtsnormen.

³ Rechtsnormen werden in der Rechtssoziologie nur als ein Sonderfall sozialer Normen betrachtet (vgl. dazu ausführlich *Raiser*, Thomas, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Auflage, Tübingen 2013, S. 177 ff.).

hältnis von Staat und Bürger durch den sozialistischen Gesellschaftsanspruch der DDR besonders deutlich und die Auswirkungen der Gestaltung der Rechtsgrundlagen auf die Rechtswirklichkeit und deren Verhältnis besonders anschaulich. Die Relevanz solcher Zusammenhänge, auch für heutige politische Debatten, wird somit besonders greifbar. *Die Analyse staatlicher Interventionen in die Familie* – dem Inbegriff der Privatheit der Bürger – kann daher als ein Brennglas und Beispiel dienen für sämtliche Kernfragen, welche an das öffentliche Recht der DDR gestellt werden mögen. Die Untersuchung derselben, sowie die erarbeiteten Antworten auf diese, können über das Rechtsgebiet hinaus einen symbolischen Wert für das sonstige öffentliche Recht der DDR bekommen.

II. Forschungsstand

Die *historische Forschung* zur *Familienpolitik* der DDR bezüglich staatlicher Interventionen in die Familien durch die Jugendhilfe war zeitweise recht intensiv:

Exemplarisch können hier die Arbeiten von *Gisela Helwig*, *Rudolf Bauer* und *Cord Bösenberg*, *Gesine Obertreis*⁴ sowie *Jutta Gysi* genannt werden. *Helwig* unterzieht die Rezeption der staatlichen Erziehungspolitik einer kritischen Analyse und gibt Hinweise darauf, dass sich viele Familien gegen die staatliche Instrumentalisierung gesträubt hätten, ohne jedoch konkrete Fälle zu verfolgen.⁵ *Bauer* und *Bösenberg* untersuchen in einem ausführlichen Werk die Geschichte der Jugendhilfe seit der Weimarer Republik bis hin zum Aufbau der Strukturen in der DDR und geben damit wichtige Hinweise auf die Genese derselben.⁶ Eine der am meisten profiliertesten Forscherinnen im Bereich der Familienforschung ist *Jutta Gysi*, welche sich vor allem mit dem Alltagsleben und den Leitbildern von Familien in der DDR beschäftigt hat.⁷ Ebenso zu erwähnen ist das Werk von *Verena Zimmermann*, welches sich neben den klassischen Jugendhilfefeldern auch mit anderen staatlichen Maßnahmen gegenüber auffälligen Jugendlichen beschäftigt. Am Beispiel der Jugendwerkhöfe beleuchtet sie dabei die praktische Umsetzung von Umerziehungsmaßnahmen. Diese Untersuchung tritt aber hinter der schwerpunktmäßigen Analyse des Diskurses über die Ursachen von Devianz und Kriminalität in der DDR sowie der

⁴ Vgl. *Obertreis*, Gesine, Familienpolitik in der DDR 1945–1980, Opladen 1985.

⁵ Vgl. *Helwig*, Gisela, Jugend und Familie in der DDR. Leitbild und Alltag im Widerspruch, Köln 1984.

⁶ Vgl. *Bauer*, Rudolf/*Bösenberg*, Cord, Heimerziehung in der DDR, Frankfurt/New York 1979.

⁷ Vgl. *Gysi*, Jutta/*Speigner*, Wulfram, Changes in the Life Patterns of Families in the German Democratic Republic, Berlin 1983 und *Gysi*, Jutta (Hg.), Familienleben in der DDR. Zum Alltag von Familien mit Kindern, Berlin 1989 und *Gysi*, Jutta, Familienformen in der DDR. In: Jahrbuch für Soziologie und Sozialpolitik, Berlin 1988, S. 508–524.

Darstellung der Verwaltungsebenen zurück.⁸ Es wird eindeutig eine „Geschichte von oben“ erzählt.

Es gibt zwar einige historische Werke, welche sich mit dem Handeln der staatlichen Organe in geschlossenen Einrichtungen, insbesondere den Jugendwerkhöfen, auseinandersetzen⁹ und in diesem Bereich auch versuchen, die *Sozialrechtsgeschichte* zu beleuchten. Jedoch darf aus dem Umgang der Jugendhilfe mit den ihnen überantworteten Jugendlichen in den geschlossenen Einrichtungen nicht auf die Tätigkeit der Jugendhilfe im ambulanten Bereich geschlossen werden. Der stationäre Bereich unterlag besonderen (gesetzlichen) Regeln und setzte seiner Natur nach völlig andere Anforderungen und Rahmenbedingungen für das Handeln der Jugendhilfe.¹⁰

Seit 1989 ist jedoch in diesem Bereich der Forschung – trotz nun zugänglicher Archive – kaum Substantielles hinzugekommen.

Auf *rechtshistorischer Ebene* war die Forschung nie intensiv; die meisten vorliegenden Arbeiten konzentrieren sich auf die Darstellung der Entwicklung der Rechtsnormen, ohne die Rechtspraxis und die institutionelle Umsetzung dieser Normen in den Blick zu nehmen. Diese meist nach 1990 entstandenen rechtshistorischen Arbeiten stellen die Umsetzung von Normen in der DDR schlicht dar, ohne zu hinterfragen, ob eine Umsetzung der Normen wie in Rechtsstaaten westeuropäischer Prägung angenommen werden kann.¹¹ Das Recht der DDR wird so an den Maßstäben des bürgerlichen Rechts des Westens gemessen und *nicht auf grundlegende Fragen nach dem tatsächlich praktizierten Recht eingegangen*. Auch *Stolleis* befasst sich in seinen beiden Werken von 2009 und 2012 zur DDR lediglich in analytisch-rechtsdogmatischer Weise und nicht aufgrund von weiteren Primärquellen bzw. anhand der Rechtspraxis mit dem Rechtssystem der DDR.¹²

⁸ *Zimmermann*, Verena, Den neuen Menschen schaffen – Die Umerziehung von schwer erziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990), Köln 2004.

⁹ Vgl. bspw. *Krause*, Hans-Ulrich, Fazit einer Utopie: Heimerziehung in der DDR; eine Rekonstruktion, Freiburg im Breisgau 2004, *Vogel*, Rahel Marie, Auf dem Weg zum neuen Menschen: Umerziehung zur „sozialistischen Persönlichkeit“ in den Jugendwerkhöfen Hummelshain und Wolfersdorf (1961–1989), Frankfurt am Main 2010 oder *Jörns*, Gerhard, Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR, Göttingen 1994.

¹⁰ Wie auch die Vorkommnisse in westdeutschen Jugendheimen oder auch kirchlich geführten Heimen vermuten lassen, scheint die besondere Machtposition, die Erwachsene im Verhältnis zu Minderjährigen in Heimen einnehmen, darüber hinaus zu einer eigenen Dynamik zu führen, welche nicht als DDR-spezifisches Problem betrachtet werden kann.

¹¹ Exemplarisch: *Arnold*, Hans-Henning, Art und Umfang der elterlichen Rechte in der Deutschen Demokratischen Republik: zugleich ein Beitrag zur Reform des Rechts der elterlichen Sorge und der Adoption in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1975 und *Großekathöfer*, David, Es ist ja jetzt Gleichberechtigung – Die Stellung der Frau im nach-ehelichen Unterhaltsrecht der DDR, Wien u.a. 2003.

¹² Vgl. *Stolleis*, Michael, Sozialistische Gesetzlichkeit: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, München 2009 und *Stolleis*, Michael, Geschichte des öffentlichen